

3. Nachtrag vom xx.xx.2009 zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004

Auf Grund von § 4 über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2009 folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. **Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht auf den Grabstätten gepflanzt werden; die Höhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.**

§ 30 Absatz 10 wird neu eingefügt:

Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen und in der Anpflanzung aufbewahrt werden.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.